

Ergänzungsleistungsgesetz

vom 22. September 1991 (Stand 1. Januar 2014)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 18. Dezember 1990¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung²

als Gesetz:³

I. Ordentliche Ergänzungsleistungen

(1.)

Art. 1 *Anspruch*

¹ Der Anspruch auf ordentliche Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.⁴

Art. 2* ...

Art. 3* *b) besondere Fälle*

¹ An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen;⁵

1 ABl 1991, 305.

2 Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.3.

3 Abgekürzt ELG. nGS 34–30. Vom Grossen Rat erlassen am 8. Mai 1991; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 22. September 1991; vom Bundesrat genehmigt am 29. November 1991; in Vollzug ab 1. Januar 1992.

4 Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.3.

5 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

351.5

- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinlebende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen.⁶

² Dem Altersrentner in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

Art. 4* c) *Verordnung*

¹ Die Regierung legt durch Verordnung die bei Aufenthalt in Heim oder Spital anrechenbare Tagespauschale fest.

Art. 4^{bis}* d) *Krankheits- und Behinderungskosten*

¹ Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen⁷ beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

² Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden in der Regel nicht vergütet.

³ Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

⁴ Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen⁸ festgelegten Ansätze.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

7 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

8 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

II. Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

(2.)

Art. 5* *Anspruch* a) Grundsatz

¹ Der Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen hat Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn:

- a) die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
- b) das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehr nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

Art. 5^{bis}* b) ausländische Staatsangehörige

¹ Ausländische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn sie ununterbrochen wenigstens zehn Jahre Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Art. 6* *Anrechnung* a) Grundsatz

¹ Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet.

Art. 7* b) ergänzendes Recht

¹ Im übrigen werden die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen nach den Bestimmungen über ordentliche Ergänzungsleistungen berechnet. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

Art. 8* ...

III. Organisation und Verfahren

(3.)

Art. 9 *Veröffentlichung*

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen veröffentlicht jährlich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen.*

² Sie informiert die möglichen Anspruchsberechtigten in angemessener Weise.*

351.5

Art. 10 *Verfahren* *a) Gesuch*

¹ Das Gesuch wird der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen eingereicht.*

² Die Gemeindezweigstelle berät den Gesuchsteller.

³ Sie prüft das Gesuch und leitet es an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.*

Art. 11* *b) Verfügung*

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen entscheidet über Anspruch und Höhe der Ergänzungsleistungen.

² Sie eröffnet die Verfügung:

- a) dem Gesuchsteller;
- b) der Gemeindezweigstelle.

Art. 11^{bis}* *bbis) Einsprache*

¹ Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 12* *c) Rückerstattung*

¹ Die in den letzten fünf Jahren an Alleinstehende oder an Ehepaare ausgerichteten ausserordentlichen Ergänzungsleistungen werden aus dem Nachlass des Bezügers zurückerstattet, soweit der Nachlass nach Abzug der Todesfallkosten den halben Betrag des für Alleinstehende und für Ehepaare massgebenden Reinvermögens nach Art. 5 lit. b dieses Gesetzes übersteigt.

Art. 13* *d) ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen⁹ und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁰ sachgemäss angewendet, insbesondere für:

- a) Auszahlung der Geldleistungen¹¹ und Vergütungszinsen;¹²

9 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.301.

10 SR 830.1.

11 Art. 19 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

12 Art. 26 Abs. 2 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Okto-

- b) Gewährleistung zweckgemässer Verwendung der Leistungen¹³ sowie Verrechnung;¹⁴
- c) Rückforderung und Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen;¹⁵
- d) Berechnung und Stillstand sowie Wiederherstellung der Fristen;¹⁶
- e) Kosten und Parteientschädigung;¹⁷
- f) Amts- und Verwaltungshilfe.¹⁸

Art. 14 Auskunftspflicht

¹ Gesuchsteller und Bezüger erteilen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft und reichen nötigenfalls Unterlagen ein.

² Sie ermächtigen nötigenfalls Amtsstellen, Banken, Versicherungen, Ärzte, Arbeitgeber und Stellen, von denen sie betreut werden, Auskünfte zu erteilen.

³ Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden erteilen den Gemeindezweigstellen und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen die erforderlichen Auskünfte und reichen die erforderlichen Unterlagen ein, ohne Kosten zu erheben.*

Art. 15 Meldepflicht

¹ Der Bezüger meldet der Gemeindezweigstelle oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.*

² Die Gemeindezweigstelle leitet die Mitteilung und eigene Wahrnehmungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.*

³ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen meldet der kantonalen Steuerverwaltung jährlich die Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen.*

ber 2000, SR 830.1.

13 Art. 20 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

14 Art. 27 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.301.

15 Art. 25 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1; Art. 2 bis 5 der eidgV über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11.

16 Art. 38 ff. des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

17 Art. 52 Abs. 3 und Art. 61 Bst. a und g des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

18 Art. 32 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

Art. 15a Mitwirkungspflicht*

¹ Das Heim oder das Spital gibt der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen die Daten bekannt, die für die Überprüfung des Anspruchs des Bezügers auf Anrechnung der Tagespauschale notwendig sind.

IV. Finanzierung

(4.)

Art. 16 Grundsatz*

¹ Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, trägt der Kanton.

² Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Kanton die übrigen Verwaltungskosten.

Art. 17 ...*

Art. 18 b) politische Gemeinde

¹ Der Anteil der politischen Gemeinde wird nach der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahrs ermittelt.

² Grundlage bildet die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 19 ¹⁹

Art. 20 ²⁰

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. März 1966²¹ wird aufgehoben.

¹⁹ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

²⁰ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

²¹ nGS 23–24 (sGS 351.5).

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Die Anrechnung der Krankheitskosten, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes in Rechnung gestellt wurden, richtet sich nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. März 1966.²²

Art. 23 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Gesetz wird nach Genehmigung des Bundes ab 1. Januar 1992 angewendet.

Art. 24 Finanzreferendum

¹ Dieses Gesetz untersteht nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative²³ dem obligatorischen Finanzreferendum.

²² nGS 23–24 (sGS 351.5).

²³ sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–30	22.09.1991	01.01.1992
Art. 2	aufgehoben	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 4	geändert	39–114	26.09.2004	keine Angabe
Art. 4 ^{bis}	geändert	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	39–114	26.09.2004	keine Angabe
Art. 5 ^{bis}	eingefügt	39–114	26.09.2004	keine Angabe
Art. 6	geändert	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 7	geändert	34–29	14.01.1999	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 9, Abs. 1	geändert	29–84	13.01.1994	keine Angabe
Art. 9, Abs. 2	eingefügt	34–29	14.01.1999	keine Angabe
Art. 10, Abs. 1	geändert	29–84	13.01.1994	keine Angabe
Art. 10, Abs. 3	geändert	29–84	13.01.1994	keine Angabe
Art. 11	geändert	29–84	13.01.1994	keine Angabe
Art. 11 ^{bis}	eingefügt	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 12	geändert	34–29	14.01.1999	keine Angabe
Art. 13	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 14, Abs. 3	geändert	29–84	13.01.1994	keine Angabe
Art. 15, Abs. 1	geändert	29–84	13.01.1994	keine Angabe
Art. 15, Abs. 2	geändert	29–84	13.01.1994	keine Angabe
Art. 15, Abs. 3	eingefügt	34–29	14.01.1999	keine Angabe
Art. 15a	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 16	geändert	44–108	27.09.2009	keine Angabe
Art. 17	aufgehoben	32–94	06.11.1997	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.09.1991	01.01.1992	Erlass	Grunderlass	34–30
13.01.1994	keine Angabe	Art. 9, Abs. 1	geändert	29–84
13.01.1994	keine Angabe	Art. 10, Abs. 1	geändert	29–84
13.01.1994	keine Angabe	Art. 10, Abs. 3	geändert	29–84
13.01.1994	keine Angabe	Art. 11	geändert	29–84
13.01.1994	keine Angabe	Art. 14, Abs. 3	geändert	29–84
13.01.1994	keine Angabe	Art. 15, Abs. 1	geändert	29–84
13.01.1994	keine Angabe	Art. 15, Abs. 2	geändert	29–84
06.11.1997	keine Angabe	Art. 17	aufgehoben	32–94

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
14.01.1999	keine Angabe	Art. 7	geändert	34–29
14.01.1999	keine Angabe	Art. 9, Abs. 2	eingefügt	34–29
14.01.1999	keine Angabe	Art. 12	geändert	34–29
14.01.1999	keine Angabe	Art. 15, Abs. 3	eingefügt	34–29
26.09.2004	keine Angabe	Art. 4	geändert	39–114
26.09.2004	keine Angabe	Art. 5	geändert	39–114
26.09.2004	keine Angabe	Art. 5 ^{bis}	eingefügt	39–114
23.01.2007	keine Angabe	Art. 11 ^{bis}	eingefügt	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 13	geändert	42–55
23.09.2007	keine Angabe	Art. 2	aufgehoben	43–40
23.09.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	43–40
23.09.2007	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	geändert	43–40
23.09.2007	keine Angabe	Art. 6	geändert	43–40
23.09.2007	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	43–40
27.09.2009	keine Angabe	Art. 16	geändert	44–108
28.01.2014	01.01.2014	Art. 15a	eingefügt	2014-028